

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (12.01.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Begründung der Motion

des

Abgeordneten Stöffer,

auf Einführung der Geschwornengerichte.

Meine Herren!

Unsere neue Strafprozeßordnung kommt den Wünschen Derer entgegen, welche Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens begehren, sie beruhigt Diejenigen, welche nur in der Schriftlichkeit die nöthige Rechtssicherheit finden, indem nicht nur die Voruntersuchung alle Stadien des Untersuchungsprozesses durchläuft und ihre Ergebnisse in Protokollen aufgezeichnet werden, sondern weil je nach Bedarf selbst noch über das Ergebniß des mündlichen Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte ein Protokoll aufgenommen werden soll, für Diejenigen endlich, welche die Zulassung der wiederholten Prüfung aller That- und Rechtsfragen für nothwendig halten, damit menschlicher Irrthum in der Aburtheilung von Strafsachen wieder verbessert werden könne, behält sie den bisherigen Rekurs in Strafsachen, zum Vortheil des Angeeschuldigten wenigstens, unbeschränkt bei.

Die Ueberzeugung, daß es unmöglich sei, so verschiedene Wünsche zu befriedigen, ohne daß das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch gerathe, hat mich veranlaßt, auf dem vorigen Landtage die Einführung von Schwurgerichten vorzuschlagen, um dadurch Einheit und Folgerichtigkeit in unsern Strafprozeß zu bringen, und ihn fähig zu machen, den Erwartungen, welche das Volk von unserer neuen Strafgesetzgebung hegt, vollständig zu entsprechen. In diesem Hause hat mein Vorschlag so willfährige Aufnahme gefunden, daß eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität meiner Motion beigetreten ist; allein der Schluß des Landtags verhinderte, daß unser Antrag auch in der andern Kammer zur Berathung kam. Meine Ansicht von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Verbesserung unserer Strafprozeßordnung ist noch die nämliche, darum wiederhole ich meine Motion sogleich beim Beginn des jetzigen Landtags und wohl um so mehr zur rechten Zeit, als der Ruf nach Schwurgerichten in Deutschland von Tag zu Tag lauter und allgemeiner wird.

Hiebei muß ich auf die Gründe, welche ich am vorigen Landtage zu Unterstützung meiner Motion angeführt habe, in Kürze zurückkommen, weil der nächste Grund meines Antrags, jetzt wie früher, darin besteht, daß unsere neue Strafgesetzgebung zu ihrer Vervollständigung das Geschwornengericht fordere, weshalb auch die Beweise, die ich dafür anzuführen habe, im Wesentlichen die nämlichen sind.

§. 1.

Der Unterschied des mündlichen Anklageverfahrens von dem schriftlichen Untersuchungsprozesse besteht, was die Entscheidung der Thatfragen betrifft, darin, daß bei dem Letztern der Richter seine Ueberzeugung für diese Entscheidung aus den Akten der Untersuchung schöpfen muß, bei dem erstern aber aus der vor seinen Augen und Ohren vor sich gehenden mündlichen Verhandlung, also aus den Urkunden, die bei dieser Verhandlung vorgelegt werden, aus den Antworten

ten des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, aus dem ganzen Benehmen dieser Personen bei dem Verhöre, insofern dieses beitragen kann, den Willen dieser Personen, die Wahrheit anzugeben, zu bekräftigen oder in Zweifel zu stellen, und aus den Vorträgen des Anklägers und Verteidigers.

Nach §. 269 der neuen Strafprozeßordnung soll nicht das Vorhandensein bestimmter Beweismittel, sondern nur die vollkommene Ueberzeugung der Richter von der Wahrheit der Anschuldigungs- oder Entschuldigungs-Thatfachen über Schuld oder Unschuld entscheiden. Ist nun die mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte die Grundlage der richterlichen Ueberzeugung, so ist bei der Verschiedenheit des Beobachtungs- und Auffassungsvermögens einzelner Menschen nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Gewißheit vorhanden, daß die Voraussetzungen der Ueberzeugung der einzelnen Gerichtsmitglieder häufig verschieden sein werden. Es ist z. B. dem Einen die Befangenheit des Angeklagten über einen ihm gemachten Vorhalt, dem Andern das Zaudern und Schwanken eines Zeugen nicht aufgefallen, beide können auf diese Beobachtungen bei Beurtheilung der Sache Gewicht legen, und doch können beide in ihrer Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten übereinstimmen.

Wenn also nur die Ueberzeugung der einzelnen Richter über die Thatfragen entscheiden soll, während die Voraussetzungen dieser obgleich übereinstimmenden Ueberzeugung bei den einzelnen Stimmführern verschieden sein können, so würde man, so oft der Fall eintritt, daß alle Richter oder die zur Entscheidung der Thatfrage erforderliche Zahl im Resultat, nicht aber in den Beweggründen übereinstimmen, durch das Fördern gemeinschaftlicher Entscheidungsgründe einen Theil der Richter zur Lüge nöthigen, und ihnen durch diese Forderung einen moralischen Zwang anthun, der mit der Vorschrift des Gesetzes, daß bei Beurtheilung der Thatfrage Jeder nur seine aus der Verhandlung geschöpfte Ueberzeugung aussprechen soll, in geradem Widerspruch stünde.

§. 2.

Fordert man von dem Gerichte Entscheidungsgründe für sein Erkenntniß über die Thatfrage, so muß man von ihm auch Belege für die Richtigkeit dieser Gründe fordern, wie dieß unsere neue Strafprozeßordnung thut.

Man verwirft den bisherigen Untersuchungsprozeß, weil man nicht will, daß das Gericht sein Urtheil über die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatfachen aus der einseitigen Auffassung der Verhöre durch den Untersuchungsrichter schöpfen soll, sondern aus aller Gerichtsmitglieder eigener Beobachtung und Auffassung der vor ihnen gepflogenen Verhandlung. Müßten die Richter die Belege ihrer Entscheidungsgründe über die Thatfrage aus dem von Geschwindschreibern oder auch dem Gerichtsschreiber niedergeschriebenen Ergebnis der Gerichtssitzung entnehmen, so wäre dieß nur eine neue, aber schlechtere Auflage des alten Gesetzes. Von der nicht zu überwindenden Schwierigkeit, die bei dem Diktiren eines vollständigen Protokolls über die öffentliche Gerichtssitzung durch den Präsidenten entgegen stünde, haben sich beide Kammern bei der Verathung des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung überzeugt; ich berufe mich darüber insbesondere auf den Kommissionsbericht der ersten Kammer über den §. 218 des Entwurfs. Man hat deshalb den Ausweg eingeschlagen, daß der Präsident nur die Abweichungen von den in der Voruntersuchung enthaltenen Ausfagen oder Zusätze dazu durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen lassen solle.

Hiernach haben also die Gerichte ihre Entscheidungsgründe über die Thatfragen aus den Protokollen der Voruntersuchung zu rechtfertigen, so weit das Sitzungsprotokoll keine Abänderungen oder Zusätze enthält.

Die Protokolle der Voruntersuchung entstehen in ihrer Ordnung und Reihenfolge weniger nach einem bestimmten Plane, als je nachdem die Anzeigen der mit Verfolgung von Verbrechen beauftragten Bediensteten und der dabei beteiligten Privatpersonen, so wie die Thätigkeit des Anklägers und des Angeschuldigten in Angabe ihrer Beweismittel den Untersuchungsrichter in den Stand setzen, die Verhöre vorzunehmen. Die Ordnung der Voruntersuchung hängt demnach vielfältig vom Zufall ab.

Hat nun der Präsident des urtheilenden Gerichts aus der Voruntersuchung die Thatfachen und die Mittel kennen gelernt, wodurch der Ankläger und Angeklagte eine ihrem Begehren entsprechende Entscheidung herbeizuführen suchen, so benützt er dieses Material, um in der Gerichtssitzung die Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen so zu stellen, wie er es für den Zweck, die Wahrheit zu finden, am angemessensten hält, und wie er dazu

durch die Antworten veranlaßt wird, welche die befragten Personen auf seine Fragen und auf die Zwischenfragen des Staatsanwalts und anderer hiezu Berechtigter geben.

Der Reihenfolge und dem Wortlaut nach müssen daher Fragen und Antworten des Verhörs vor dem urtheilenden Gerichte nothwendig in vielen Stücken verschieden sein von den Fragen und Antworten der Voruntersuchung, selbst wenn sich das nämliche Resultat in Beziehung auf die Beantwortung der Thatfragen daraus ziehen läßt. Wenn man sich daher auch denken könnte, daß die subjektive Auffassung und Beurtheilung der strafrechtlichen Verhandlung durch den einen Gerichtsbeisitzer der subjektiven Auffassung und Beurtheilung aller andern vollkommen gleich wäre, so läge dennoch etwas Widersprechendes darin, daß sie sich zum Beweis für die Gründe ihrer Ueberzeugung auf die Voruntersuchung, auf ein Bild des Straffalls berufen sollen, das von demjenigen verschieden ist, welches sie durch die eigene Beobachtung der mündlichen Verhandlung in sich aufgenommen haben, und worauf ihre Ueberzeugung beruht.

§. 3.

Noch viel mehr leuchtet aber die Unzulässigkeit der Benützung der Voruntersuchung für die Entscheidung der Thatfragen dann in die Augen, wenn das Verhör des urtheilenden Gerichts Resultate geliefert hat, die von den Ergebnissen der Voruntersuchung wesentlich verschieden sind, oder auch nur beitragen können, die Wahrheit in ein klareres Licht zu setzen. Wenn nun in diesem Falle die neuen Ergebnisse des Verhörs in das Sitzungsprotokoll aufgezeichnet werden sollen, so möchte ich fragen, ob das Gesetz dem Präsidenten hier nicht das Unmögliche zumuthe, ob die angestrenzte Aufmerksamkeit, welche erfordert wird, die Antworten der Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen vor dem Gerichte mit deren Antworten vor dem Untersuchungsrichter zu vergleichen, um zu erkennen, ob letztere keine Abweichungen von den erstern und keine Zusätze dazu enthalten, vereinbar sei mit der Pflicht des Präsidenten, seine ganze Geistesthätigkeit auf die unter seiner Leitung innerhalb der gesetzlichen Formen vorzunehmende mündliche Verhandlung und die zweckmäßige Stellung der Fragen zu richten? Man darf daher nicht erwarten, daß andere als sehr auffallende Abweichungen von den frühern Antworten in dem Sitzungsprotokoll werden aufgezeichnet werden. Mag aber auch der Präsident der Vorschrift des §. 236 der Strafprozeßordnung nachkommen, wie er will, so stehen wir damit wieder auf dem alten Fleck des bisherigen schriftlichen Strafprozesses, wenn das Sitzungsprotokoll die Grundlage für die Entscheidung der Thatfragen sein soll; denn ist dieß, so bildet die Auffassung des Gerichtspräsidenten oder gar nur des Gerichtsschreibers, immer also die Auffassung eines einzelnen Mannes — so bildet die Schrift die Grundlage für die Entscheidung der Thatfrage, während es der lebendige Eindruck sein soll, den die vor den Richtern gepflogene Verhandlung auf sie gemacht hat.

§. 4.

Die Benützung der Voruntersuchung als Beleg der Entscheidungsgründe erzeugt aber überdieß noch einen andern bedenklichen Mißstand.

Bei unsern Civilprozessen wird ein Respicient ernannt, welchem die Prozeßacten zugestellt werden, um sich mit deren Inhalt bekannt zu machen, und nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung dem Gerichtshofe das Urtheil nebst Entscheidungsgründen vorzuschlagen. Wenn dieser nun, um sich dazu vorzubereiten, die Acten des Prozesses liest, so kann er dieß nicht thun, ohne daß gleichzeitig seine Urtheilskraft thätig ist, durch die er findet, wie der Prozeß nach Inhalt der Acten zu entscheiden wäre. Bringt er hierauf dieses Urtheil nebst Gründen zu Papier, so ist dieß eine in vielen Fällen brauchbare Vorarbeit, weil unsere Schlußverhandlung im Civilprozeß in der Regel kein neues Material für die Entscheidung, sondern nur die Rechtsausführung der Anwälte enthalten soll.

Setzen wir nun aber den Fall, daß der Präsident des Bezirksstrafgerichts oder Hofgerichts oder ein Gerichtsmitglied, um sich für die Entscheidung eines Strafprozesses vorzubereiten, aus den Acten der Voruntersuchung für den Fall, daß das Protokoll über die mündliche Verhandlung keine Aenderung nachweisen werde, das Urtheil nebst Entscheidungsgründen entwerfe, und daß von diesem Entwurfe bei der Urtheilsfällung Gebrauch gemacht würde, dann wird das ganze mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte, der erwünschte und gepriesene Fortschritt in

der Strafrechtspflege zu einer bedeutungslosen Förmlichkeit, zu einer Comödie; ein auf solche Weise entstandenes Strafurtheil wäre ein Spott auf das mündliche Strafverfahren.

Hegen Sie, meine Herren, auch mit mir das Vertrauen, daß unsere badischen Richter sich hüten werden, auf einen solchen Irrweg zu gerathen, so wird doch Jeder es für besser halten, daß das Gesetz sie keiner solchen Versuchung aussetze — einer Versuchung, die um so größer ist, je schwieriger es sein wird, die künstliche Beweisitheorie der neuen Strafprozeßordnung in irgend verwickelten Fällen zur Anwendung zu bringen.

§. 5.

Ergibt sich aus der bisherigen Ausführung, daß mit der Art und Weise, wie bei dem mündlichen Strafverfahren die Ueberzeugung jedes Gerichtsmitglieds und aus der Uebereinstimmung dieser Ueberzeugungen das Urtheil über die Thatfragen sich zu bilden hat, das Fordern gemeinschaftlicher Entscheidungsgründe für die Thatfrage und des Beleges dafür durch Protokolle nicht vereinbar ist, so folgt daraus zugleich, daß eine gesetzliche Beweisitheorie für solche Entscheidungen völlig überflüssig ist. Ein Gesetz zu geben, von dem man nicht wissen kann, ob es befolgt wird, und wo Diejenigen, von denen man dessen Befolgung erwartet, nicht gezwungen werden können, es zu befolgen, widerspricht dem Begriff eines Gesetzes.

Der Mangel von Entscheidungsgründen über die Thatfrage und von Acten, woraus die richterliche Ueberzeugung geschöpft ist, hat die weitere nothwendige Folge, daß die zweite Instanz für die Thatfrage wegfallen muß; denn ohne Entscheidungsgründe und ohne Acten, woraus diese genommen sind, würden dem Obergerichte alle Mittel fehlen, die Richtigkeit der untergerichtlichen Entscheidung zu prüfen. Wollte man aber das ganze Strafverfahren noch einmal vor dem Obergerichte vornehmen, so könnte dieß keine genaue Wiederholung der untergerichtlichen Verhandlung sein, sondern es wäre ein neues Strafverfahren, und das daraus geschöpfte Urtheil keine Prüfung des untergerichtlichen Erkenntnisses, sondern ein zweites Urtheil erster Instanz.

§. 6.

Entbehrt das Urtheil in Beziehung auf die Thatfrage der Rechtfertigung durch Entscheidungsgründe und der Möglichkeit wiederholter Prüfung durch eine zweite Instanz, so kann man mit Recht andere Bürgschaften für die Richtigkeit der Entscheidung fordern. Diese lassen sich für das mündliche Verfahren passend nur in der Uebereinstimmung einer größeren Zahl von Richtern zu demselben Urtheil und in der Erleichterung der Befugniß finden, Richter zu beseitigen, denen die Betheiligten kein volles Zutrauen schenken, also dadurch, daß man ein ausgebehnteres Recusationsrecht ohne Angabe der Ablehnungsgründe gestattet.

Wird kein Gesetz mehr vorhanden sein, wornach sich die rechtliche Ueberzeugung des Richters bei Entscheidung der Thatfrage zu bestimmen hat, braucht man also dazu keine rechtsgelehrte Vorbereitung, sondern nur gesunden Menschenverstand, Lebenserfahrung, Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit, und sind diese Eigenschaften ebensowohl bei den nicht rechtsgelehrten als den rechtsgelehrten Staatsbürgern zu finden, so folgt daraus von selbst, daß die Einführung der Schwurgerichte zum Zwecke der Entscheidung der Thatfragen im mündlichen Strafverfahren die angemessenste Einrichtung sei; denn wer wird es klug und vernünftig finden, für die Entscheidung der Thatfrage die Zahl der rechtsgelehrten Richter in einer Weise zu vermehren, die den Bedarf der für ihren übrigen Geschäftskreis erforderlichen Kräfte weit überschreitet, und noch dazu, um dem ausgebehnteren Recusationsrechte Raum geben zu können, eine doppelte Zahl von Ersatzmännern anzustellen und zu besolden, während der nämliche Zweck durch die Wahl unbesoldeter Männer aus dem Volke, die keine gelehrte Vorbereitung dazu nöthig haben, erreicht werden kann.

Die Geschwornen sind sogar geeigneter zur Entscheidung der Thatfrage, als das für die Strafrechtspflege angestellte Richtercollegium, unter dessen Aufsicht und Leitung der Untersuchungsrichter steht, welches sich je nach den Verhältnissen des Falls beim Schlusse der Voruntersuchung oder bei der Verwerfung einer gegen die Verletzung in den Anklagestand erhobenen Beschwerde schon darüber ausgesprochen haben kann, daß die Sache zur weitem strafrechtlichen Befolgung geeignet sei, und welches, oder wenigstens dessen Präsident, vor der mündlichen Verhandlung die Akten der Voruntersuchung gelesen hat; denn nach diesen Vorgängen werden die rechtsgelehrten Mitglieder des Collegiums mei-

stens mit einer vorgefaßten Meinung über die Entscheidung der Thatfrage in der zur mündlichen Verhandlung des Straf- falls bestimmten Gerichtssitzung erscheinen, während kein solcher Einfluß die Unbefangenheit der Geschwornen stört.

In der Consequenz der bisherigen Ausführung wird es liegen, für alle Strafprozesse, in denen nach der Gerichts- verfassung nicht ein Einzelrichter, sondern ein Gerichtshof das Strafurtheil fällt, also nicht nur für die schweren Ver- brechen, welche die neue Gerichtsverfassung der Kompetenz der Hofgerichte zuweist, sondern auch für diejenigen Ver- brechen, worüber die Bezirksstrafgerichte zu urtheilen haben, das Geschwornengericht einzuführen, nur mit dem Unter- schiede, daß bei den letztern eine geringere Zahl von Geschwornen zuzuziehen sein wird, als bei den schweren Verbrechen.

§. 7.

Welche Erleichterungen für die Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, welche Kostenersparnisse, welche Vor- theile in unserer Gerichtsorganisation durch Einführung der Geschwornengerichte erreicht werden können, darüber er- laube ich mir, mich auf den §. 7 meiner Motionsbegründung von 1846 zu berufen, dessen Inhalt ich sonst wörtlich wiederholen müßte.

§. 8.

Wenn die Frage: Ob wir Geschwornengerichte bedürfen? bejahend entschieden sein wird, so wird es zwar nicht schwer sein, sich über das *Wie* dieser Einrichtung zu verständigen, und die Großherzogliche Regierung wird wohl die Vorarbeiten, die sie früher über diesen Gegenstand gemacht hat, dazu benützen. Weil jedoch bei der jüngsten Ver- handlung in diesem Hause über die Einführung der Schwurgerichte die beiden Fragen angeregt wurden,

1. Wie bei Besetzung der Schwurgerichte zu verfahren sein werde,

und

2. Welche Stimmzahl der Geschwornen zu fordern sei, um das Schuldig gegen den Angeklagten auszu- zusprechen,

so wird es angemessen sein, wenn auch ich heute diese Fragen in Kürze berühre.

Was die erste dieser Fragen betrifft, so wird es sich hauptsächlich darum handeln, welchen Antheil die Regierung und welchen das Volk an der Bildung der Geschwornenliste zu nehmen habe, ob z. B. die Geschwornenliste, wie in England und Frankreich, aus dem Verzeichniß der eine bestimmte Steuer bezahlenden Bürger des Bezirks durch die Regierungsbeamten, oder wie in Genf durch Volkswahl zu bilden sei, wels' letzteres in dem am vorigen Landtage von dem Abgeordneten von *S o i r o n* erstatteten Commissionsberichte vorgeschlagen wurde.

Anerkennen muß man, daß die Volkswahl das sicherste Mittel ist, zu erfahren, welche Staatsbürger nach dem Urtheil Derer, welche mit den Verhältnissen und Eigenschaften derselben bekannt sind, zu einem tüchtigen Geschwornen für geeignet gehalten werden. Allein in einem monarchischen Staate (Frankreich und England dienen hier als Beispiel) in Baden, wo bis jetzt die Richter in Strassachen allein vom Regenten ernannt wurden, muß der Regierung ein genügender Einfluß bei Besetzung der Schwurgerichte bewahrt werden. Deshalb dürfte der Vorschlag der Erwägung werth sein, aus der Liste der bei dem hochwichtigen Act der Abgeordnetenwahl mit dem Vertrauen des Volks bekleideten Wahlmänner des Gerichtsbezirks durch die Regierungsbehörden die doppelte Zahl der erforderlichen Geschwornen wählen und dem Gerichtshofe namhaft machen zu lassen, welcher sodann mittelst des Looses das Verzeichniß auf die Hälfte zu reduzieren hätte.

Was die andere Frage betrifft, so besteht die Hauptverschiedenheit der Meinungen darüber, ob für den Ausspruch der Geschwornen Stimmeneinhelligkeit gefordert werden oder Stimmenmehrheit genügen solle. Während man in Eng- land Stimmeneinhelligkeit zu dem Verdikt der Geschwornen fordert, entscheiden in dem benachbarten Schottland die Geschwornen durch Stimmenmehrheit und ebenso meines Wissens überall, wo auf dem europäischen Continent Ge- schwornengerichte bestehen. Stimmeneinhelligkeit ist zwar zur Bürgschaft für die Wahrheit des Ausspruchs der Ge- schwornen sehr geeignet, allein nur die Stimmeneinhelligkeit ist es, die aus der freien Ueberzeugung jedes einzelnen Geschwornen hervorgeht. Man versichert zwar, daß die englischen Geschwornen sich meistens in wenigen Minuten, ohne ihren Platz zu verlassen, über das Verdikt einigen; geschieht dieß aber nicht, so ziehen sie sich in ihr Berathungs-

Verhandlungen der 2ten Kammer 1848. 68 Beilagenheft.

zimmer zurück und ein Gerichtsdiener wird beeidigt, die Geschwornen bei einander zu halten ohne Speise und Trank, ohne Feuer und Licht, auch Niemanden mit ihnen sprechen zu lassen, noch selbst mit ihnen zu sprechen, außer um sie zu fragen, ob sie einig seien. Eine durch solchen Zwang oder die Aussicht auf solchen Zwang erlangte Stimmeneinhelligkeit verdient mir weit weniger Vertrauen, als die freie Uebereinstimmung der Mehrheit der Geschwornen, und wenn $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen sich aus freier Ueberzeugung einigen, so wird dieß selbst für ein verurtheilendes Erkenntniß eine hinreichende Bürgschaft sein.

§. 9.

Da die Zeit noch nicht gekommen ist, um über die Art der Einführung der Schwurgerichte hier in eine ausführliche Berathung einzugehen, so beschränke ich mich auf diese kurzen Bemerkungen über die beiden am vorigen Landtage angeregten Fragen, und gehe zu dem Antrag über:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch

1. für alle nach der neuen Gerichtsverfassung zur Kompetenz der Hofgerichte und Bezirksstrafgerichte gehörigen Strafsachen Geschwornengerichte eingeführt, und
2. die hiernach sich ergebenden Abänderungen der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung festgesetzt würden.

Nur bei den der Kompetenz der Amtsrichter zugewiesenen Strafsachen könnten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren und den Rekurs gegen Erkenntnisse der Amtsrichter beibehalten werden; doch versteht sich wohl von selbst, daß der 19te Titel der Strafprozeßordnung für den Bedarf der Amtsgerichte auf wenige kurzgefaßte Regeln wird reduziert werden können.

§. 10.

Am vorigen Landtage habe ich für den Fall, daß der Einführung der Schwurgerichte diesseits Rheins noch politische Hindernisse im Wege ständen, die Bemerkung beigefügt, daß bis zur Beseitigung dieser Hindernisse für die Entscheidung der Thatfrage im Strafprozeß ein aus vom Staat angestellten rechtsgelehrten und aus nicht ständigen zu diesem Zweck aus dem Volke gewählten Richtern gemischtes Gericht bestellt werden könnte. Ein solches Gericht könnte eben so zahlreich besetzt werden, wie die Geschwornengerichte, ohne die Inconvenienzen herbeizuführen, welche mit einem so zahlreichen vom Staat angestellten und besoldeten Richterkollegium verbunden wären, und ein ausgedehntes Recusationsrecht ohne Angabe der Ablehnungsgründe könnte wenigstens bei den nicht ständigen Richtern statifinden.

Dieses Auskunftsmittel ist seither auch anderwärts vorgeschlagen worden, und es würde geeignet sein, um damit die nothwendigsten Verbesserungen unserer Strafprozeßordnung durchführen zu können. Weil es jedoch für das Geschwornengericht nur einen unvollständigen Ersatz bieten würde, so ist es allein der Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte, dessen Unterstützung ich Ihnen, meine Herren, empfehle.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1848.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten Christ,

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um eine Gesetzesvorlage über Pressfreiheit, mindestens in den inneren Angelegenheiten des Landes, unterthänigst zu bitten.

Meine Herren!

Es scheint Kühnheit oder eine Handlung der Verzweiflung zu sein, die Pressfreiheit in diesem Hause nochmals zur Sprache zu bringen. Denn wer ist's, der sich über diese Lebensfrage noch kein Urtheil gebildet, wer ist von der Bewegung der Zeit, die alle Geister ergriff, so weit entfernt, daß er noch nicht, selbst gegen seinen Willen, auf diese Frage stieß, und wo ist die politische Versammlung, die jemals der Erörterung dieses Gegenstandes entgegen konnte? Bei dieser Lage der Sache kann man billig fragen: Wozu nochmalige Anträge, und hofft man etwa, daß diesen Worten Gehör geschenkt wird, nachdem die Macht obiger Vorgänge spurlos bisher an jener Versammlung vorüberging, die über den deutschen Geschick zu Gericht sitzt! Wie aber, wenn gerade dieser Stand unserer Frage es ist, wegen dessen ich das Wort ergreife? Wie man kein Gesetz geben sollte, das noch nicht in's Bewußtsein überging, so sollte man auch keines verweigern, dessen Inhalt bereits zur allgemeinen Ueberzeugung geworden ist. So erfüllt das Gesetz seinen schönsten Beruf, bloß als Pflicht auszusprechen, was als gemeinsame Ansicht schon bestand, bloß die bindende Form für einen Inhalt zu sein, der als Nothwendigkeit bereits seine Anerkennung im Leben gefunden hat. So wird das Befehlen kein Zwang, so das Gehorchen keine Last. Daß aber diese Lage der Dinge bei der Presse eingetreten, daß, mit andern Worten, die Pressfreiheit für die Gesetzgebung reif ist, muß als eine durch die ganze deutsche Nation durchziehende Thatsache betrachtet werden. Während so die Sache im Volke als eine entschiedene erscheint, wird die Zeitgemäßheit und selbst der Grundsatz der Pressfreiheit bei den meisten Regierungen mit gleicher Entschiedenheit verneint, und die jüngsten Vorgänge in Deutschland als Beleg und Begründung dafür angeführt, daß die Pressfreiheit eine Gewährung sei, welche die öffentlichen Zustände des Staates und der Kirche gefährde.

Meine Herren! Ich will die Frage in der gestellten Form aufnehmen, ich will den Segnern der Pressfreiheit auf den Boden der jüngsten Ereignisse folgen, da das Verständniß nur gewinnen kann, wo gleiche Thatsachen zu Grunde gelegt werden. Auch hat ohnehin die Pressangelegenheit schon ihre Geschichte, und indem ich das Frühere fallen lasse, nehme ich das Jüngste um so lieber auf, als wir in einer Bewegung so allgemeiner und tiefgehender Bedeutung leben, daß an ihr die Nachteile oder die Nichtnachtheile der Pressfreiheit mit besonderer Klarheit hervortreten. Man sagt nun, aus dem Verhalten der Presse bei den jüngsten Ereignissen in Deutschland gehe mit aller Bestimmtheit zu Tage, daß es im Staate auf eine Gefährdung aller öffentlichen Ordnung, und namentlich auf eine Aufregung der untersten Volksklassen, in der Kirche auf den Umsturz aller positiven Religion abgesehen sei. Dazu von Seiten der deutschen Regierungen das Mittel durch Gewährung der Pressfreiheit bieten, wäre pflichtver-

Verhandlungen der 2ten Kammer 1848, 68 Beilageheft.

geffen und unverantwortlich. Statt diese Gründe zu schwächen, will ich noch hinzufügen, daß durch die Presse, die naturgemäß stets in den Händen der gebildeteren Klasse sein wird, das Gleichgewicht gestört und die Aufregung an die Stelle der naturgemäßen Entwicklung dadurch gesetzt werden müsse, daß durch die Presse ununterbrochen und maßlos auf die untern Stände neue, von ihr nicht begriffene Theorien geworfen werden. Sucht die Presse tagtäglich den Gedankenkreis der untern Stände systematisch zu verwirren, schont sie weder Sitte noch Zucht, macht sie die Besitzlosen mit ihrem Loose unzufrieden, reizt sie diese Klasse, in deren Masse das Geschick des Staates ruht, mit der Aussicht auf die Güter der Vermöglicheren, verdächtigt sie alles Bestehende, bloß weil es besteht, so, scheint es, müßten endlich alle Grundsäulen wanken und früher oder später der Einsturz alles Bestehenden die unausbleibliche Folge sein. Hier gebe es nur Ein Mittel, das darin bestehe, dem Uebel zuvorzukommen, da eine Strafe, die nachher folgt, und den Einzelnen trifft, mit der früheren Gefährdung Aller in keinem Verhältnis stünde, d. h. die Repression sei ein Übel, und nur die Prävention — die Censur — gerechtfertigt.

Ich halte diese Ansicht und diese Befürchtung nicht für begründet. Die große Masse der Staatsbürger, die hier als bewegliche und leicht verführbare hingestellt und von der die Hauptgefahr hergeleitet wird, ist zwar mißtrauisch gegen oben, aber auch unzugänglich den Reden des Tages und hängt mit Zähigkeit und Festigkeit am Alten. Gewährt dem Bürger, was ihm gebührt, dann ist's ihm unter dem Schutze der Geseze behaglich, und aus dieser Behaglichkeit ist er mit schönen Worten und glatten Besprechungen nicht herauszubringen. Wer hat denn zu verlieren im Falle eines Umsturzes, wenn es nicht vorzugsweise der Bürger ist; wo sind die Rückwirkungen des gestörten Friedens stärker, als im Handel und Wandel, der schon vor seinem Ausbruche stockt? Die Staatsregierungen selbst haben nicht ein stärkeres Interesse, als dieser Bürgerstand, daß die öffentliche Ordnung erhalten, und die Achtung des Gesezes und des Eigenthums geschützt werde. Noch einmal also: gewährt Ihr, deutsche Regierungen, dem Bürgerstand die Rechte, die er vermöge seiner Befähigung, seiner Stellung, seiner staatlichen, von keinem andern Stande übertroffenen Wichtigkeit anzusprechen hat, dann ist keine Presse gefährlich, dann ist die Sache der Regierung die Sache des Bürgerstandes, und er wird diese Sache als die seinige aufnehmen. So steht's auch mit der vielbesprochenen Frage des gefährdeten Eigenthums, und diese Grundlage aller öffentlichen Ordnung hat ihre festeste Stütze im Bürgerstande, der mit dem Eigenthum steht und fällt. Ohnehin ist das Streben nach der Theilung des Eigenthums ein Krieg gegen die menschliche Natur, da der Mensch in seinem Familienleben, von dem der Staat ausgeht und auf das er zurückführt, ein Einzelwesen ist, das jeder Gemeinlichkeit entgegensteht. Ich sage ein Krieg gegen diese menschliche Natur wäre nöthig, und zwar ein Krieg, der jedes Jahr von Neuem geführt werden müßte, da ein Jahr schon wieder genügte, die Gemeinlichkeit wieder aufzuheben.

Und was hat denn, so möchte ich alle Gegner der Pressefreiheit fragen, die Presse in Bezug der Theilung des Eigenthums für Schaden angestiftet? Ehrlich gesagt, die Presse hat nicht nur keinen Schaden gestiftet, sondern Nutzen hervorgebracht. Alle Verständigen sehen die unabsehbare Bedeutung, die das Eigenthum im ganzen Gebiete des Rechts, des Staats und selbst der Sittlichkeit habe, mit einem Blicke ein, und begriffen, daß ein Zusammenhalten Noth thue.

Was die Kirche betrifft, in der die Presse heutzutage einen so zersetzenden Einfluß ausübe, so ist es wahr, daß der Mensch im Staate sich nach Andern fügen könne, in der Religion aber steht er für sich allein; hier hat der Mensch seinen innern Frieden sich selbst zu schaffen, und dieser ist auf ewig gestört, wenn die Quelle dieser Ruhe — der Glaube — gestört wird. Und, meine Herren, was ist Glaube; an welchen losen Fäden hängt so oft der Seelenfriede eines Menschen, und wie leicht wird dieser bei Angriffen der Presse gestört? Was der Mensch gläubig als göttlich und heilig verehrte, kann durch Ein Wort ihm entzogen werden. Allein selbst in diesem zartesten aller menschlichen Verhältnisse kann die schlechteste Presse nur einzeln und nur vorübergehend Schaden stiften, während das Allgemeine, die Religion selbst, durch öffentliche Besprechung nur gewinnen kann. Auch ohne Presse greift der Mensch in den Tagen der Prüfung zweifelnd in seiner Brust, und sucht da sich Belehrung, wo ihn der Glaube seiner Väter zu verlassen scheint. Der geläuterte Glaube wirkt erst die wahre Frömmigkeit. Und wenn der Unglaube auch die Tempel niederreißt, baut die Religion sie wieder auf. Vielleicht hat nie das Christenthum seit seinem zweitausendjährigen Leben einen schwereren Standpunkt,

als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden, wo die ganze Kunst einer verführenden Philosophie im Bunde mit dem beißendsten Spotte Alles in's Lächerliche, und dies bei einem Volke zog, das für Geschichte keinen Sinn, für den Glauben keine Neigung und für platte Weisheit eine seltene Empfänglichkeit hat. Und was war die Folge? Dieselben Leute, welche die christlichen Altäre niederrissen, welche allen überlieferten Glauben zerstörten, welche alle Erinnerungen an die Religion der Väter vertilgten, dieselben Leute kehrten wieder auf's Neue zum alten Christenthum zurück. Schon der Beschluß, durch den aus französischer Machtvollkommenheit ein höchstes Wesen eingesetzt wurde, war eine nicht gefühlte noch gewollte Annäherung an die positive Religion, da man, vom staatlichen und menschlichen Bedürfnisse gedrängt, sich dazu verstehen mußte, einen Gott zu machen, wenn ein solcher nicht besteht.

Auch in unserm Vaterlande hatten wir ähnliche Vorgänge, und ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß seit dem Köllner Ereignisse und trotz aller späteren Vorgänge die Religion und das Bedürfnis nach ihr in steter Zunahme begriffen ist.

Wohin ich also meine Blicke richte, sei es zu den bedeutungsvollsten Angelegenheiten des Staates, sei es zu den zartesten Verhältnissen der Religion, nirgends finde ich in der Pressfreiheit dauernden Nachtheil für Staat oder Kirche, sichern Nachtheil aber in ihrer Nichtgewährung, welche die Unzufriedenheit selbst unter den Ruhigsten nährt und erhält. Oftmals war es mir schon ein Räthsel, wie die Regierungen — die Sache bloß von ihrem Standpunkte aus angesehen — sich alles Ernstes zur Beibehaltung einer Maßregel verstehen können, welche drei Uebelstände in ihrer Begleitung hat, von denen jeder für sich allein genügt, die Censur als eine innerlich und äußerlich unhaltbare Einrichtung aufzugeben:

1. Die Censur gereicht bei dem jetzigen Stande der Sache der Regierung zum Nachtheile, da selbst Diejenigen gegen den Strich eines Artikels sich erklären, welche gegen den Artikel selbst sind.
2. Die Censur ist ein Mittel, das seinen Zweck nicht erreicht, wie dies mit Klarheit bei allen Blättern mit einer bestimmten Richtung sich ergibt, die der Sensor nicht censuren, sondern aufheben müßte, wenn er seine Aufgabe erfüllen sollte.
3. Die Censur ist eine Maßregel der dabei unvermeidlichen Willkür, und dagegen sind selbst die entschiedensten Freunde der Regierung und müssen es sein, da heutzutage Niemand mehr von sich sagen lassen darf, daß er einem Systeme der Willkür angehöre.

Ich frage also, wie sollte es den erleuchteten deutschen Regierungen, wie sollte es dem deutschen Bunde ferner möglich sein, eine solche Einrichtung, die alle Grundfehler eines mißrathenen Gesetzes in sich trägt, jetzt noch beizubehalten? Diese Ansicht, hergenommen vom Interesse der Regierung, gegründet auf die Unhaltbarkeit und das völlige Ueberlebensein der Censur, gibt mir die Hoffnung und belebt mein Vertrauen, daß der deutsche Bund das deutsche Volk mit der Pressfreiheit beglücken werde. Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß dieser Bund ferner noch ein Recht vorenthält, das als solches vor einem vollen Menschenalter in jener Urkunde feierlichst zugesichert wurde, die mit dem Blute des deutschen Volkes besiegelt ist. Möge der deutsche Bund sich entschließen, nicht auch diesen hochwichtigen Gegenstand, den das Gesetz in seine Hände legte, eben so auf sich beruhen zu lassen, wie so viele andere Angelegenheiten, die ihre Lösung von ihm erwarteten. Den Verkehr zwischen den deutschen Staaten zu regeln, war seine Sache, und da das Gesuch unerhört blieb, das Leben mit seinen Bedürfnissen aber drängte, so ließ es der Bund geschehen, daß in dem deutschen Bund ein neuer Handelsbund entstand, der jetzt schon so vielfach als der eigentliche Bund, als der Träger der deutschen Nationalinteressen betrachtet wird. Mit einem Münzsystem ging es auf gleiche Weise, und das Bedürfnis drängt bei Maß und Gewicht auf eine gleiche Lösung. Die große Angelegenheit einer gemeinsamen deutschen Nationalgesetzgebung, die, wenn sie nicht in dem Herzen des Volkes geschrieben wäre, man von den Sternen holen müßte, wird mit Stillschweigen vom Bunde behandelt und muß nun abermals ihre Lösung bei der Hochherzigkeit der einzelnen Regierungen suchen.

Was konnte doch wohl auch den deutschen Bund bestimmen, auf diese Weise vom Leben des Volkes sich loszusagen, an dessen Spitze ihn eine große Zeit mit großen Erwartungen stellte; was konnte den deutschen Bund bestimmen, die Ereignisse nicht zu leiten und mit dem Loose sich zu begnügen, geleitet zu werden; was konnte den deutschen Bund

zu dem Glauben bringen, daß Alles beim Alten bleibe, wenn er Alles beim Alten läßt! Ich mag nicht glauben, daß der Bund auch diese letzte große Frage unbeachtet läßt, und sie nicht durch ein Gesetz über die freie Presse befriedigend erledigt.

Wie aber, wenn es doch geschieht? Dann bleibt nichts Anderes übrig, als daß die einzelnen Regierungen und also auch Baden für Baden diesen Gegenstand aufnehme. Sind sie aber dazu ermächtigt? Ich beantworte diese Frage mit ja. Die Regierungen haben dem deutschen Bunde in Gemäßheit des Art. 18 der Bundesacte die Verfügung über Pressfreiheit übertragen, auf daß derselbe diesen Gegenstand „in seiner ersten Zusammenkunft“ erledige. Da der Bund diesen Auftrag nicht vollzog, die einzelnen Volksstämme aber auf die Pressfreiheit, auf deren Festsetzung, und nicht auf Erlassung der Censur das Gesetz ausdrücklich lautet, ein gesetzliches Recht haben, so müssen auf den Andrang der Völker die ursprünglichen Regierungen wieder als Vollzieher des Gesetzes um so mehr aufzutreten befugt sein, als das Gesetz selbst seinen augenblicklichen Vollzug angeordnet hatte.

Für die Richtigkeit dieser Theorie sprechen nun die allerwichtigsten Vorgänge; auf dieselbe Weise nämlich, wie rücksichtlich der Pressfreiheit, wurde dem Bunde vom Gesetz wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten die Einleitung auferlegt, und da der Bund auch hier den Vollzug beruhen ließ, so schlossen sodann die einzelnen Regierungen unter sich Verträge darüber ab, und zogen auf diese Art den dem Bunde gegebenen Auftrag wieder an sich. Der Bund ließ diese Thatsache und diesen Rechtsvorgang vor sich gehen, und erkaante den Zollverein als rechtmäßig geschlossen an, wodurch die obige Theorie ihre volle Bestätigung findet. Dazu kommt, daß kürzlich die Krone Bayern die Gewährung der Pressfreiheit für ein Kronrecht anerkannt hat, und dasselbe Recht, das Bayern zusteht, muß auch Baden zustehen. Man behauptet zwar, daß Bayern die Karlsbader Beschlüsse nicht anerkannt habe, und folglich auch daran nicht gebunden sei; allein es kommt auf diese Beschlüsse, die nur Beschlüsse des freien Uebereinkommens einzelner Regierungen waren, gar nicht an, sondern einzig auf die Bundesbeschlüsse, von welchen die Karlsbader Beschlüsse als Bundesgesetze erklärt wurden. Von diesem Augenblicke an gab es in rechtlicher Bedeutung keine Karlsbader Beschlüsse mehr, sondern nur Bundesbeschlüsse, und Bundesbeschlüssen gegenüber gibt es keine freiwillige Anerkennung oder Nichtanerkennung der einzelnen Regierungen, sondern nur eine Verbindlichkeit, die Bundesbeschlüsse anerkennen und vollziehen zu müssen. Bayern steht daher vom rechtlichen wie vom politischen Standpunkt aus auf ganz derselben Linie, wie das Großherzogthum Baden, und wenn für Bayern die Gewährung der Pressfreiheit ein Recht ist, so ist sie dies auch für Baden, und daß sie ein Recht ist, habe ich bereits oben dargethan. Da aber das Recht von Baden nicht weiter gehen kann, als auf Baden, so ist die Regierung auch nur berechtigt, für die inneren Angelegenheiten die Pressfreiheit zu gewähren, in dieser Beziehung aber um so ungehemmter, als die Regierung für die inneren Angelegenheiten unbeschränkt ist. Namentlich ist die Regierung auch dadurch nicht an der Erlassung eines Pressgesetzes für die inneren Angelegenheiten gehindert, daß das badische Pressgesetz vom Jahr 1832 vom Bunde wieder aufgehoben wurde, denn dieses Pressgesetz war ein allgemeines und schloß namentlich das Recht der auswärtigen Verhältnisse in sich. Deshalb, und bloß deshalb war der Bund zum Einschreiten berechtigt, und daß der Regierung auch das Recht genommen wurde, in ihren inneren Angelegenheiten ein Pressgesetz zu geben, ist im Bundesbeschlusse nicht enthalten und konnte darin nicht enthalten sein. Ich gebe nun zu, daß die Gränzlinie zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten um so schwerer ist, als es viele Gegenstände gibt, die innerlich und äußerlich zugleich sind, wie der Zollverein. Allein verschieden bleiben doch immer die Regierungen, und die Angriffe auf sie sind es, um die es sich allein handelt.

Würde nun die Pressfreiheit für die inneren Angelegenheiten gewährt, so würde dieser Theil des Blattes keiner Censur unterliegen; um aber zu verhindern, daß der Schriftsteller in diesem Theil Angriffe gegen auswärtige Regierungen aufnehme, wäre die Anordnung zu treffen, daß vor der Ausgabe des Blattes ein Abdruck bei einer Nichterbehörde hinterlegt würde, welcher das Recht zustünde, auf den Fall, daß in dem censurfreien Theile ein Angriff auf eine auswärtige Regierung sich befände, den Beschlag auf das Blatt auszusprechen. Ueberdies müßten auf Umgehung des Gesetzes strenge Strafen festgesetzt werden.

In dieser Einrichtung läge die Möglichkeit, die Pressfreiheit für das Innere zu retten, und wenn von dem Rechte der Pressfreiheit auch nur ein Theil gerettet werden kann, so haben wir viel, sehr viel, wir haben den Grundsatz gerettet. Schrecken wir also, meine Herren, nicht vor der Schwierigkeit der Ausführung zurück, wenn es sich darum handelt, die Anerkennung des Rechts der Pressfreiheit durch ein Gesetz gesichert zu sehen.

Alein, meine Herren, ich habe noch immer den Glauben, daß es zu dieser Ausnahme nicht kommen, sondern daß der deutsche Bund die ganze Pressfreiheit gewähren werde. Ich habe diesen Glauben, weil es mir als eine Unmöglichkeit erscheint, daß er auf die Unhaltbarkeit der Censur, auf die Unerträglichkeit des gegenwärtigen Zustandes, auf den Wunsch des gesammten Volkes, auf die Macht der Umstände keine Rücksicht nehmen wird. Sollten aber die Verhältnisse, wie sie in den meisten Staaten gegenwärtig sich befinden, nicht bei allen auf gleicher Linie stehen, dann könnte der Bund in seiner Gerechtigkeit doch nicht das Loos der Meisten von dem der Wenigen abhängig machen, sondern er wird doch das Recht der so feierlich verheißenen Pressfreiheit wenigstens bei jenen Regierungen zum Vollzuge kommen lassen.

Zum Schlusse möchte ich an Alle, denen das Geschick verlieh, über die große Frage der Pressfreiheit zu Gericht zu sitzen, die Mahnung ergehen lassen, die Pressfreiheit nicht stets von ihrer dunkeln, sondern auch von ihrer Lichtseite zu betrachten, nicht stets nur von ihren Nachtheilen, sondern auch von ihren Vortheilen zu sprechen, nicht stets nur ihre Angriffe, sondern auch ihre Verteidigungen, nicht immer ihre Richtung zum Umsturze, sondern auch jene stärkere der Erhaltung hervorzuheben. Diese Einseitigkeit der Darstellung hat die deutsche Presse nicht verschuldet. Wer hat kräftiger und wirksamer gegen alle zerstörenden Einflüsse das Wort geführt, als die Tagespresse; wer hat schlagender als sie dargethan, daß der Umsturze der Dinge das sichere Grab der Freiheit sei; wer hat, als ein kühner Nachbar die Gränzen des Reichs zu bedrohen Miene machte, die in tiefen Schlaf versunkene Nationalität wieder in's Dasein gerufen; wer bringt mehr als sie den deutschen Namen wieder zur Geltung? Laßt die Presse frei gewähren; Deutschland, und ich sage dies mit Stolz, hat von der Pressfreiheit nichts zu befürchten; wir sind zu gut zu einer Revolution. Mögen die deutschen Regierungen der deutschen Nation vertrauen; die Nation wird das Vertrauen rechtfertigen. Die Bewegung der Presse hat freilich auch, wie alles Große, ihr Uebles, aber weit aus mehr des Guten: die Bewegung erzeugt Prüfung, die Prüfung Besserung, die Besserung Befriedigung und Zufriedenheit. Auch die Ruhe hat ihre Nachteile, und sie war es, die den Verfall des deutschen Reichs beförderte, die wegen Mangel an eigenem Leben fremde Ideale bewunderte, fremden Heeren willigen Zugang, und fremden Gesetzen willigen Gehorsam verlieh. Gibt es denn in der ganzen Natur eine Ruhe, und ist der Staat keine Naturschöpfung? Befördern die Stürme nicht die Frische der Lüfte, und die Donner das Wachsthum der Erde? Je nun, dieses Schaffen des Geistes, das ist eben diese ewige Naturbewegung des Staates, aus der die Erhaltung hervorgeht. *Quae immota quies premit, peribunt, perpetuo agitata manent.*

Immer hört man sagen, es seien eigentlich nur die Leute des Umsturzes, die nach der Pressfreiheit stürmen. Nein, und allen deutschen Regierungen rufe ich zu, daß dies ein Irrthum ist. Die redlichen Freunde der Ordnung und der gesetzlichen Freiheit in ganz Deutschland, die Männer, die vom fernen Norden bis zum tiefen Süden in allen nationalen Angelegenheiten sich jetzt brüderlich die Hand reichen, die Männer, die statt des Umsturzes den naturgemäßen Fortschritt wollen, die Männer, die da wissen, daß der Same der Freiheit nicht in den Furchen gedeihe, die der Pflug der Revolution in den Gefilden des Vaterlandes zieht, die Männer, die die Lehre verabscheuen, daß der Baum der Freiheit nur wachse, wenn er vom Bürgerblate gedüngt werde; diese Männer sind es, welche die Pressfreiheit als ein nothwendiges Mittel des naturgemäßen Fortschritts fordern.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Pressfreiheit mindestens in den inneren Landesangelegenheiten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.